

Gegenanträge der Aktionärin Ida Dandl zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7

Eine Aktionärin, Frau Ida Dandl, hat uns gem. § 126 Abs. 1 AktG folgende Gegenanträge nebst Begründungen zugesendet, die wir gem. den gesetzlichen Bestimmungen hiermit zugänglich machen.

Der nachfolgende Text entspricht dabei dem unveränderten Wortlaut der Gegenanträge nebst Begründungen:

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals

Ich beantrage die Durchführung einer unmittelbaren Kapitalerhöhung (KE) gegen Bareinlagen im Bezugsverhältnis 1:1 mit direktem Bezugsrecht und anschließendem Überbezug für jeden Altaktionär, und dazu folgende Beschlussfassung:

„Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das Grundkapital von Euro 4.500.000 auf insgesamt Euro 9.000.000 durch Ausgabe von 4.500.000 neuen nennwertlosen und auf den Inhaber lautenden Stuckaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Den Ausgabebetrag hat der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen; der Ausgabebetrag darf Euro 3,00 je Aktie nicht unter- und Euro 4,00 je Aktie nicht überschreiten. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2010 gewinnbezugsberechtigt. Die KE ist bis zum 31.01.2011 durchzuführen.

Die neuen Aktien werden vom Bankhaus X mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären im Verhältnis 1:1 zum festgelegten Preis (siehe oben) zum Bezug anzubieten. Das Bezugsangebot kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bezugsangebots angenommen werden. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots erfolgt drei Tage vor dem Beginn der Bezugsfrist im elektronischen Bundesanzeiger und in einem Börsenblatt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der KE und ihrer Durchführung festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über die Bezugsfrist hinaus die nicht gezeichneten jungen Aktien zum beschlossenen Ausgabepreis zeichnen und beziehen können (Überbezug). Sofern im Rahmen des Überbezugs junge Aktien nicht bezogen wurden, können sie Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung zum festgesetzten Bezugspreis angeboten werden.

Sofern nach Abschluss von Überbezug und Privatplatzierung junge Aktien nicht bezogen bzw. gezeichnet wurden, erwirbt die Gesellschaft diese jungen Aktien zu einem festgelegten Bezugspreis von Euro 1,00 je Aktie; mit dem Ziel sie später Gewinn bringend zu veräußern.

Die Satzung wird unter Grundkapital nach Durchführung der KE wie folgt gefasst...“

Begründung:

Die Gesellschaft befindet sich in einer prekären Situation. Das Eigenkapital ist vollständig verbraucht. Die Gesellschaft wird nur mit frischem Kapital überleben, das sie nur von ihren Aktionären oder neuen Investoren bekommen kann. Das Management hat in den letzten Jahren bei seinen Aktionären sehr viel Vertrauen verloren - durch Misswirtschaft und einen mageren Informationsfluss. In dieser Lage mutet das Management den Aktionären nun auch noch eine sehr eigentümliche KE zu, von der vor allem die Banken profitieren würden. Ihnen würden neben den absehbaren Profiten aus der mittelbaren KE auch hohe Kreditraten gesichert. Verlierer wären die Altaktionäre. Sie würden die Zeche für die historischen Eskapaden zahlen.

Zudem werden im Beschlussvorschlag des Vorstandes gleich mehrere Entscheidungen offen gehalten bzw. dem Vorstand überlassen, die für die Aktionäre und den Verlauf der KE wichtig sind. Unter anderem enthält der Vorschlag des Vorstandes keine verbindliche Regelung eines Überbezugs. Denn dort heißt es: „... so gehört dazu auch die Festlegung, ob und zu welchen Bedingungen“ ... „den Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus (Überbezug) und / oder Dritten im Rahmen einer Privatplatzierung zu dem festgesetzten Bezugspreis angeboten werden“.

Ungeregelt ist auch, was ggf. mit nicht bezogenen bzw. privat platzierten jungen Aktien geschehen soll. Ist die Bank verpflichtet, sie zum festgelegten Bezugspreis zu übernehmen?

Ich sehe im vorliegenden Beschlussvorschlag des Vorstandes eine finanzielle Benachteiligung der Aktionäre, die ich nicht widerspruchslos hinnehmen werde.

Der Vorstand informierte mit seiner Ad-hoc-Mitteilung vom 28.06., dass er mehrere Ankerinvestoren mit Absichtserklärungen an der Hand habe. Besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem angekündigten Forderungsverzicht von Euro 10 Mio., den Ankerinvestoren und dem vorgeschlagenen Ablauf der mittelbaren KE?

Ich erwarte während der HV von der im Primestandard geführten Gesellschaft eine umfassende und nachvollziehbare Erklärungen zum angekündigten Forderungsverzicht und zu den Ankerinvestoren.

Ich beantrage, über meinen begründeten Antrag am 17.08. abzustimmen.

Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7

Beschluss über eine Änderung der Satzung in § 15 (Vergütung des Aufsichtsrats)

Ich beantrage in den § 15 Absatz 1 der Satzung „Vergütung“ folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, für das einzelne Mitglied eine jährliche nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von Euro 10.000. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine variable Vergütung von Euro 500,00 für je 0,05 Euro Dividende, soweit diese Euro 0,10 je Stückaktie übersteigt.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund des historischen Missmanagements, das

1. zu einer Überschuldung der Gesellschaft

und

2. zu einem vollständigen Verbrauch des Eigenkapitals

geführt hat, beschädigt die vorgeschlagene zudem kostentreibende Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen meines Erachtens das Vertrauen der Aktionäre und Dritter in den Vorstand und den Aufsichtsrat zusätzlich. Der Vorschlag kommt zur Unzeit, weil die Gesellschaft seit zwei Jahren latent an einem Konkurs vorbeischrämmt. Der Vorschlag kommt von Personen, die in dieser finanziell schwierigen Situation ihren Anteil zur Kosteneinsparung beitragen und ihren persönlichen Vorteil zurückstellen müssten.

Laut Ad-hoc-Mitteilung vom 28.06.d.J. stellt der Antrag auf eine Landesbürgschaft eine wesentliche Bedingung für eine langfristige Finanzierung, sprich für die Sicherung der Gesellschaft dar. Das Management würde gegenüber dem Land als potentiellern Bürgen, aber auch gegenüber seinen Aktionären als Kapitalgebern unglauwürdig, würde man dem Aufsichtsrat eine Verdoppelung der festen Vergütung (von zur Zeit laut Satzung Euro 7.000 auf die vorgeschlagenen Euro 14.000) gewähren, obwohl die Gesellschaft vor dem finanziellen Kollaps steht. Die in den letzten zwei Jahren vom Management erbrachten Leistungen sind trotz dieser Wertung anzuerkennen. Gleichwohl liegen die Ursachen für die enormen Rettungsanstrengungen zu einem erheblichen Anteil bei den amtierenden Managern selbst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist seit Börsennotierung ununterbrochen im Amt!

Die variablen Vergütungen für den Aufsichtsrat (und später ggf. auch für den Vorstand) sollten allein vom Unternehmenserfolg abhängen, so dass Management und Aktionäre gemeinsam an Unternehmensgewinnen teilhaben. Deshalb beantrage ich die Regelung, die variable Vergütung für den Aufsichtsrat unmittelbar und abgestuft an die Höhe von Dividendenzahlungen zu koppeln.

Ich beantrage, über meinen begründeten Antrag am 17.08. abzustimmen.